

**Anlage 1: Aufstellung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) „Klosried –
Eingegangene Stellungnahmen**

Behördenbeteiligung (17.02.2012 bis 16.03.2012)

Nr.	Behörde	Einwendungen	Abwägungsvorschlag
1.	Kreis Coesfeld 13.03.2012		
	Immissionsschutz	<p>Die Aufstellung des vorliegenden Satzungsentwurfs soll der Schaffung von Planungsrecht für weitere Wohnbebauung sowie von Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Planungsanlass ist der Erweiterungswunsch eines ansässigen Zimmereibetriebes.</p> <p>Zimmereien sind in der Lage erhebliche Umwelteinwirkungen i.S. § BImSchG hervorzurufen und sind daher aufgeführt im Abstandserlass 2007 unter lfd. Nr. 189 der Abstandsklasse VI, sie erfordern somit einen Schutzabstand von 200 m zur nächsten ausgewiesenen Wohnbebauung.</p> <p>Hier ist die benachbarte Wohnbebauung zwar schon vorhanden, diese genießt den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines Mischgebietes. Zu einer Verschärfung des vorhandenen Immissionskonfliktes durch heranrückende Wohnbebauung oder Erhöhung der Lärmbelastung durch Änderung des Emissionsverhaltens der Zimmerei darf es jedoch nicht kommen.</p> <p>Es wird daher darauf hingewiesen, dass in den durchzuführenden</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Baugenehmigungsverfahren die immissionsschutzrechtliche Wohnverträglichkeit geprüft wird und insbesondere hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung des vorhandenen Zimmereibetriebes zu über den Stand der Technik hinausgehenden Lärminderungsmaßnahmen führen kann.	
	Untere Landschaftsbehörde	<p>Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird die Aufstellung der Satzung abgelehnt. Im geplanten Geltungsbereich besteht der Landschaftsplan Baumberge Süd mit einem Landschaftsschutzgebiet, das ein Bauverbot enthält.</p> <p>Eine Überdeckung von zwei Satzungen ist nur möglich, wenn deren Aussagen sich nicht widersprechen. Hier stünde dem Bauverbot im Landschaftsplan und eine „Bau-Ermöglichung“ in der 35er-Satzung entgegen.</p>	<p>Eine Außenbereichssatzung schafft im Gegensatz zu einem Bebauungsplan oder einer § 34- Satzung kein Baurecht. Sie führt lediglich zu einer erleichterten Prüfung sonstiger Bauvorhaben im Sinne des im Rahmen des § 35 Absatz 2 BauGB. Die Satzung führt nur dazu, dass die öffentliche Belange gem. § 35 Absatz 3 Nr. 1 („den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht“) und § 35 Absatz 3 Nr. 7 („die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt“) überwunden werden können.</p> <p>Die hier maßgeblichen öffentlichen Belange gem. § 35 Absatz 3 Nr. 2 („den Darstellungen des Landschaftsplans ... widerspricht“) und § 35 Abs. 3 Nr. 5 („Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“) bleiben hingegen unangetastet. Das heißt, dass eine Prüfung eines beantragten Vorhabens nach Erlass einer Außenbereichssatzung auf Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Landschafts-</p>

			<p>planes genau so erfolgen muss, als würde es keine Satzung geben. Außenbereichssatzung und Landschaftsplan berühren sich inhaltlich überhaupt nicht.</p> <p>Um dennoch eine Verbesserung im Hinblick auf den Landschaftsschutz zu erreichen, wird die Satzung um Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie der überbaubaren Grundstücksfläche ergänzt.</p>
	<p>Bauaufsicht</p>	<p>Seitens der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung der Außenbereichssatzung Klosried.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Satzung zu einer starken Verdichtung der Wohnbebauung durch z.B. mehrere neue Wohngebäude kommen kann. Zwar ist die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf 3 Wohnungen begrenzt, die Anzahl der Wohngebäude selbst ist jedoch nicht begrenzt.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Satzung sich tlw. über Flurstücke erstreckt, die dem Gebiet der Stadt Billerbeck zugeordnet sind (Flst. 52, 53, 54). Die Planungshoheit hierfür liegt bei der Stadt Billerbeck.</p> <p>Für den Geltungsbereich der Satzung besteht parallel ein Landschaftsplan der diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet ausweist. Auch wenn rechtlich die Außenbereichssatzung und der</p>	<p>Um die Wohndichte zu begrenzen, wird die Satzung um Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie der überbaubaren Grundstücksfläche ergänzt.</p> <p>Die diesbezüglichen Flurstücke sind im Zuge der erneuten Beteiligung vom Geltungsbereich ausgenommen worden. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Um dennoch eine Verbesserung im Hinblick auf den Landschaftsschutz zu erreichen, wird die Satzung um Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie</p>

		<p>Landschaftsplan parallel unabhängig nebeneinander stehen können, wird angeregt zu prüfen, ob eine Abstimmung der Satzungen aufeinander möglich ist. Anderenfalls könnte durch etwaige Unzulässigkeitsregelungen des Landschaftsschutzgebietes eine tatsächliche Außenwirkung der Satzung „Klosried“ entfallen.</p>	<p>der überbaubaren Grundstücksfläche ergänzt.</p>
	<p>Brandschutzdienststelle</p>	<p>Die Brandschutzdienststelle gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Erschließungsstraßen sind so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von mind. 12 t befahrbar sind. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, so sind am Ende der Stichstraßen ausreichend groß dimensionierte Wendemöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge herzustellen.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen nach § 5 (4) BauO NRW Zufahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen eingeplant werden. Diese müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein (für eine Achslast von 12 t) und eine Mindestbreite von 3 m aufweisen.</p> <p>Ob Feuerwehr-Zufahrten, -Umfahrten, -Durchfahrten, -Aufstell- und Bewegungsflächen notwendig werden, kann erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Mischgebiete (MI) mit £ 3 Vollgeschossen eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Die Sicherstellung einer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung kann erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>

		<p>den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.</p> <p>Sofern Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW baulich sicher zu stellen, da die Gemeinde Nottuln nicht über ein Hubrettungsgerät (z.B. Kraftfahrdrehleiter) verfügt.</p>	
2.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW 06.03.2012	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Es wird gebeten, den Antragsunterlagen künftig konkretere Lagebezeichnungen oder Übersichtskarten beizufügen, den mir vorliegenden Unterlagen konnte die genaue Lage des Geltungsbereiches nicht entnommen!</p>	Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird der Begründung eine großräumige Übersichtskarte beigefügt. Insofern wird der Anregung gefolgt.
3.	Stadt Billerbeck 14.02.2012	<p>Gegen die Aufstellung der o.g. Satzung bestehen Bedenken, da Grundstücksteile auf Billerbecker Stadtgebiet überplant werden. Wie telefonisch erörtert, handelt es sich um ein Versehen und soll korrigiert werden. Bezogen auf den Inhalt der Satzung bestehen jedoch keine Bedenken.</p> <p>Die überplanten Gebäude werden über eine öffentliche Erschließungsstraße der Stadt Billerbeck erschlossen. Bei späteren Bauantragsverfahren, die über eine Wohnnutzung hinausgehen, bitte ich zu Fragen der Erschließung um Beteiligung. Dies betrifft ins-</p>	<p>Die diesbezüglichen Flurstücke sind im Zuge der erneuten Beteiligung vom Geltungsbereich ausgenommen worden. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung wird zugesagt.</p>

		besondere Planungen von Handwerksbetrieben und gewerblichen Nutzungen, welche Schwerlastverkehr erwarten lassen. Gegebenenfalls können in Einmündungsbereichen zu Grundstücken oder aufgrund des zu erwartenden Begegnungsverkehrs Verbesserungen der Erschließung notwendig werden.	
--	--	--	--

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (17.02.2012 bis 16.03.2012) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (10.08.2012 bis 24.08.2012)

Nr.	Behörde	Einwendungen	Abwägungsvorschlag
4.	Kreis Coesfeld 23.08.2012		
	Bauen und Wohnen	Grundsätzlich verweist der Fachdienst Bauen und Wohnen hinsichtlich der Verdichtung und des parallel bestehenden Landschaftsplanes auf die Stellungnahme vom 13.03.2012. Hinsichtlich einer möglichen Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes für die ungenehmigt vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück Baumberg 74 wird zudem auf die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde hingewiesen. Der Hinweis bezüglich des Geltungsbereiches der Satzung wurde	Auf die dort gegebene Abwägung wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		berücksichtigt.	
	Untere Landschaftsbehörde	Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird für die Aufstellung der Satzung nun eine Befreiung von den Bauverboten des Landschaftsplanes in Aussicht gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Immissionsschutz	Der Fachdienst Immissionsschutz verweist auf die Stellungnahme vom 13.03.2012 die nach wie vor Gültigkeit hat.	Auf die dort gegebene Abwägung wird verwiesen.
	Unteren Gesundheitsbehörde	Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Schutzgut „Mensch“ sind zur Zeit nicht zu erkennen. Seitens der Unteren Gesundheitsbehörde bestehen nach wie vor gegen die geplante Außenbereichssatzung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Brandschutzdienststelle	Die Brandschutzdienststelle gibt folgenden Hinweis: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Mischgebiete (MI) mit £ 3 Vollgeschossen eine Löschwassermenge von 96 m ³ /h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde. 2. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung kann erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

		3. Sofern Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW baulich sicher zu stellen, da die Gemeinde Nottuln nicht über ein Hubrettungsgerät (z.B. Kraftfahrdrehleiter) verfügt.	
5.	Gemeindewerke 20.08.2011		
	Abwasser	Für das gesamte Plangebiet gibt es keine Vorflut (Gewässer), die das Niederschlagswasser der versiegelten Dach- und Grundstücksflächen aufnehmen kann. Für das zu ermittelnde Niederschlagswasser ist die Dimensionierung einer erforderlichen Versickerung nachzuweisen. SW-Entsorgung erfolgt über DRL.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden. Da es sich nicht um ein Bebauungsplanverfahren handelt, kann die Prüfung erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenbau	Das Plangebiet ist nur über landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die bauliche Anbindung der Grundstücke an den Wirtschaftsweg ist auf Kosten des Bauherren durchzuführen. Das Niederschlagswasser der befestigten Anbindung im Bereich der Straßen und Grundstücke ist vom Grundstückseigentümer der Versickerung zuzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um ein Bebauungsplanverfahren handelt, kann die Prüfung erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Im Rahmen der erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB (10.08.2012 bis 24.08.2012) sind keine Stellungnahmen eingegangen.